PÖTTINGER

Supplier Code of Conduct

Supplier Code of Conduct

Präambel

Ein verantwortungsvoller Umgang mit Mensch, Umwelt und Tierwohl bildet für PÖTTINGER einen elementaren Bestandteil seiner Geschäftsgrundlage.
Im Rahmen dieses Verhaltenskodex stellt PÖTTINGER seine soziale, ökonomische und ökologische Verantwortung sowie Erwartungen an sich und seine Lieferanten entlang der Lieferkette sicher.
Basierend auf diesem Verhaltenskodex werden unsere verbindlichen Ansprüche an Lieferanten definiert, um gemeinsam diese Ziele zu fördern.

Anwendungsbereich

Dieser Supplier Code of Conduct gilt für alle juristischen und natürlichen Personen, die Waren und/oder Dienstleistungen selbst oder durch Dritte (verbundene Unternehmen, Handelsvertreter oder Subunternehmer, Vermittler) an PÖTTINGER (PÖTTINGER Landtechnik GmbH und alle Unternehmen, an denen die PÖTTINGER Landtechnik GmbH direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist) verkaufen oder erbringen. Diese werden nachfolgend als „Lieferanten“ bezeichnet.
Die folgenden Anforderungen in diesem Verhaltenskodex sind verpflichtend für alle PÖTTINGER Lieferanten und deren Mitarbeiter. Darüber hinaus müssen die Lieferanten die Bestimmungen unseres Verhaltenskodex entlang ihrer Lieferkette angemessen adressieren.

Grundlagen

Die rechtliche Basis für diesen Supplier Code of Conduct liegt in folgenden international gültigen Standards und Übereinkommen:

- UN Global Compact
- Internationale Menschenrechtscharta inklusive der relevanten Rechte aus den UN-Zivil- und Sozialpakten
- UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte
- UN-Kinderrechtskonvention
- UN-Frauenrechtskonvention
- Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)
- Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (Deutschland)
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- OECD-Leitlinien für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten
- Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
- Pariser Klimaschutzabkommen
- Minamata-Übereinkommen
- Basler Übereinkommen
- POPs-Übereinkommen

Compliance

Als Lieferant von PÖTTINGER müssen die geltenden gesetzlichen nationalen und internationalen Bestimmungen eingehalten werden. Um den Schutz von Menschen-, Arbeits- und Umweltrechten zu gewährleisten, verpflichten sich unsere Lieferanten zum Schutz der im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) festgehaltenen Rechtspositionen, die in den folgenden Absätzen detailliert erläutert werden. Sollte der Supplier Code of Conduct über lokale Gesetze und Vorschriften hinausgehen, haben die Bestimmungen dieses Verhaltenskodex Vorrang, sofern diese nicht im Widerspruch zu zwingendem lokalen Recht stehen. In Fällen von abweichenden lokalen Bestimmungen, die in Konflikt mit diesem Verhaltenskodex stehen, ist PÖTTINGER zu informieren, um gemeinsam die am besten geeignete Vorgehensweise festzulegen.

Supplier Code of Conduct

Schutz von Menschenrechten und soziale Verantwortung

Schutz von Kindern

Kinderarbeit ist in jeder Phase des Produktions- oder Bearbeitungsprozesses verboten.
Die Lieferanten sind verpflichtet, die Mindeststandards der ILO-Übereinkommen zum Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung sowie zum Verbot von Kinderarbeit einzuhalten und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die eine Einstellung von Personen unter dem Mindestalter verhindern. Das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung darf nicht unter dem Alter, in dem die allgemeine Schulpflicht endet, und in keinem Fall unter 15 Jahren liegen. Die jeweiligen nationalen Normen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Beschäftigtenverhältnissen sind, unter Berücksichtigung der Ausnahmen der einschlägigen ILO-Übereinkommen, einzuhalten.
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen keinen Tätigkeiten ausgesetzt werden, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände unter denen sie verrichtetet werden, für ihre Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit schädlich sind. Das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten von Kindern und Jugendlichen zu unerlaubten Tätigkeiten ist in jeglicher Form verboten.

Verbot von Sklaverei, Zwangs- und Pflichtarbeit

In jeglicher Form und Ausprägung wird Sklaverei, Zwangs- und Pflichtarbeit abgelehnt. Darunter fällt jede Arbeits- oder Dienstleistung, die von Personen unter Androhung von Strafe verlangt wird, sowie moderne Sklaverei, unfreiwillige oder ausbeuterische Gefängnisarbeit, Menschenhandel oder jegliche sonstige Bedingungen, die Arbeitnehmer in ihrer unantastbaren Menschenwürde beeinträchtigen oder auf Unfreiwilligkeit beruhen. Die Anwendung von direkter oder indirekter Gewalt und/oder Einschüchterung zum Zwang zur Beschäftigung ist in jeder Hinsicht inakzeptabel.

Weiters darf niemand verbaler, psychischer, sexueller und/oder körperlicher Gewalt, Nötigung oder Belästigung ausgesetzt werden. Diesen unmissverständlichen Anspruch stellen wir an uns, die Lieferanten sowie deren Lieferkette.

Verbot von Benachteiligung und Diskriminierung

Jegliche Diskriminierung in Art und Form von Ausschließung, Bevorzugung oder Unterscheidung aufgrund der ethnischen Abstammung, der sozialen Herkunft, des Gesundheitsstatus, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Alters, des Glaubensbekenntnisses, der politischen Meinung, der Mitgliedschaft in einer Arbeitnehmerorganisation, der körperlichen oder geistigen Behinderung, der Nationalität, der sexuellen Orientierung, einer Schwangerschaft oder anderer persönlicher Merkmale ist untersagt.

Arbeitnehmerrechte

Die gesamte Belegschaft hat das Recht, sich Vereinigungen ihrer Wahl anzuschließen, diese zu gründen, kollektiv zu verhandeln und Kollektivrechte (z.B.: Vereinigungsfreiheit, Recht zu Kollektivverhandlungen, Recht zum Streik) auszuüben. In Folge der Ausübung dieser Arbeitnehmerrechte dürfen keinerlei Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen gegen jene Arbeitnehmer erfolgen.
Im Hinblick auf die Anerkennung dieser Rechte sind die Lieferanten auch für die Arbeitnehmer verantwortlich, die über Subdienstleister beschäftigt sind.

Supplier Code of Conduct

Arbeitszeit und Vergütung

Die geleisteten Arbeitszeiten (inkl. Mehrarbeit) müssen im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften, den jeweiligen industriellen Standards und den entsprechenden ILO-Übereinkommen stehen, je nachdem, welche Regelung strenger ist. Die Lieferanten stellen sicher, dass die bezahlten Löhne mindestens dem gesetzlichen/tariflichen oder branchenüblichen Mindestlohn des jeweiligen Landes entsprechen. Für den Fall, dass es keine gesetzlichen oder branchenüblichen Mindestlöhne gibt, haben die Lieferanten dafür Verantwortung zu tragen , dass die gezahlten Löhne die Grundbedürfnisse der Arbeitnehmer, unter Berücksichtigung weiterer Umstände (z.B: Teilzeitbeschäftigung), decken. Zudem stellen die Lieferanten sicher, dass keine Ungleichbehandlung von Arbeitnehmern stattfindet. Eine Ungleichbehandlung würde insbesondere dann vorliegen, wenn für gleichwertige Arbeit ungleiche Entlohnung erfolgt.

Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Die Lieferanten stellen ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld sicher. Zur Vermeidung von Gesundheitsschäden und Arbeitsunfällen, die sich im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeiten ergeben können, treffen die Lieferanten erforderliche Maßnahmen (z.B.: Schutzausrüstung/Notfallpläne/Managementsystem/ Notfallpläne). Jene Maßnahmen müssen mindestens die jeweils national geltenden Bestimmungen erfüllen. Es soll eine ständige Verbesserung der Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen angestrebt werden.

Schutz von Menschenrechten und soziale Verantwortung

Einsatz von Sicherheitskräften

Sofern private oder öffentliche Sicherheitskräfte zum Schutz des Betriebs oder unternehmerischer Projekte beschäftigt werden, müssen die Lieferanten durch Richtlinien und Kontrolle garantieren, dass die elementaren Rechte der Arbeitnehmer gewahrt bleiben. Die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit muss gewährleistet bleiben. Es besteht insbesondere ein Verbot von Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung sowie ein Verbot für jede Verletzung von Leib und Leben.

Gewährleistung menschlicher Grundbedürfnisse

Die Produkte von PÖTTINGER leisten einen Beitrag zur weltweiten Ernährungssicherheit.
Intakte Ökosysteme und eine gesunde Umwelt bilden nicht nur die Geschäftsgrundlage für PÖTTINGER, sondern sind auch Lebensgrundlage für rund 8 Mrd. Menschen.
Deshalb ist der widerrechtliche Entzug oder die Zwangsräumung von Land, Wäldern und Gewässern, die als Lebensgrundlage für Menschen dienen, zum Zweck des Erwerbs, der Bebauung oder anderweitiger Nutzung, untersagt.
Weiters tragen die Lieferanten dafür Sorge, dass durch ihre Geschäftstätigkeit keine schädlichen Bodenveränderungen, Gewässerverunreinigungen, Luftverunreinigungen, schädliche Lärmemissionen oder übermäßiger Wasserverbrauch eintreten, welche die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigen. Durch die Geschäftstätigkeiten darf die Gesundheit von Personen nicht geschädigt, der Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser nicht verwehrt und der zu Sanitäranlagen nicht erschwert, verhindert oder zerstört werden.

Supplier Code of Conduct

Umweltschutz

Energieverbrauch und Emissionen

Die Lieferanten werden dazu angehalten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen um gefährliche Luftemissionen, Treibhausgasemissionen und den Energieverbrauch auf ein angemessenes Mindestmaß zu reduzieren.

Ressourceneffizienz

Die Lieferanten versuchen die Ressourceneffizienz eingesetzter Materialien zu optimieren und die Folgen für die Umwelt zu minimieren. Von den Lieferanten wird erwartet, dass angemessene Bemühungen unternommen werden, um Abfälle und Abwässer auf ein Mindestmaß zu beschränken und eine Kreislauffähigkeit anzustreben.

Gefährliche Stoffe und Abfälle

Zur Verhinderung von umweltbezogenen Risiken müssen die Lieferanten die Bestimmungen des Minamata-Übereinkommens beachten. Diese regeln das Verbot der Herstellung von Produkten, die mit Quecksilber versetzt sind, die Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen sowie die Behandlung von Quecksilberabfällen. Es gelten die im Stockholmer Übereinkommen festgelegten Verbote von persistenten organischen Schadstoffen („POP“) bei der Produktion und Verwendung von Chemikalien.
Die Lieferanten stellen eine umweltgerechte Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen nach den Maßgaben der anwendbaren Rechtsordnung und des Stockholmer Übereinkommens sicher. Weiters beachten die Lieferanten die Verbote zur Ein- und Ausfuhr von gefährlichen Abfällen im Sinne des Basler Übereinkommens.

Integrität, Ethik und Datenschutz

Einsatz gegen Bestechung und Korruption

PÖTTINGER lehnt jede Form der Korruption oder Bestechung ab. Lieferanten und ihre Beschäftigten setzen ihr Verhalten so, dass keine persönlichen Abhängigkeiten, Verpflichtungen oder Beeinflussungen entstehen und bereits der Anschein davon vermieden wird. Von den Lieferanten wird die Einhaltung der jeweils nationalen und internationalen Regelungen erwartet.

Datenschutz und Vertraulichkeit

Die Lieferanten wahren und schützen die im Rahmen der Geschäftstätigkeit erhaltenen persönlichen und vertraulichen Informationen. Weiters verpflichten sich die Lieferanten, die jeweils national und international geltenden Vorschriften im Bereich des Datenschutzes einzuhalten.

Verantwortung der Lieferanten

Einhaltung des Supplier Code of Conduct

PÖTTINGER wird von den Lieferanten die Möglichkeit eingeräumt, die Einhaltung des Supplier Code of Conduct zu überprüfen. Dazu haben die Lieferanten auf Anfragen schriftlich Auskunft zu geben. Bei durch PÖTTINGER identifizierte Risiken und bei Bedarf verpflichten sich die Lieferanten aktiv bei der Erarbeitung von Abhilfemaßnahmen mitzuwirken. Zum Zweck der jeweiligen Prüfung gewähren die Lieferanten Einblick in die erforderlichen Dokumente. Kommen die Lieferanten dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, müssen sie unverzüglich und eigenständig notwendige Abhilfemaßnahmen einleiten. PÖTTINGER behält sich das Recht vor, die Geschäftsbeziehung unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist zu beenden, sollten entsprechende Abhilfemaßnahmen durch direkte Lieferanten selbst oder von Lieferanten eingesetzte Subunternehmer unterbleiben.
PÖTTINGER stellt seinen Lieferanten Schulungen zur Erläuterung der Pflichten aus dem Supplier Code of Conduct, sowie zur Prävention von menschen- und umweltrechtsbezogenen Verletzungen zur Verfügung. Aktuelles Schulungsmaterial finden Sie unter https://www.poettinger.at/de_at/unternehmen/einkauf

Meldungs- und Mitwirkungspflichten

Für den Fall, dass Lieferanten Kenntnis von einem Verstoß gegen diesen Code of Conduct erlangen, muss dieser PÖTTINGER unverzüglich mitgeteilt und bei Aufklärungsmaßnahmen mitgewirkt werden.
Bei dieser Mitteilung sind die berechtigten Interessen der Lieferanten, sowie die Beachtung der Rechte der Mitarbeiter, insbesondere in Bezug auf den Schutz von Daten und Geschäftsgeheimnisse zu wahren. Gleiches gilt für Verstöße bei Subunternehmen der Lieferanten.
Die Lieferanten haben potentiell Betroffene über die sich aus dem Supplier Code of Conduct ergebenden Rechte zu informieren und auf die Möglichkeit der Meldung von Verstößen bei PÖTTINGER hinzuweisen.
Es besteht auch die Möglichkeit, Verstöße anonym bei PÖTTINGER unter https://poettinger.mein-hinweis.at/ zu melden. Gemeldete Hinweise werden von PÖTTINGER bearbeitet und Hinweisgeber entsprechend informiert. Die Lieferanten verpflichten sich, keine benachteiligenden Sanktionen gegenüber Hinweisgebern im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Hinweise zu ergreifen.

Erfolgreicher mit PÖTTINGER

- Als Familienunternehmen seit 1871 Ihr zuverlässiger Partner.
- Spezialist für Bodenbearbeitung, Sätechnik, Heu- und Erntegeräte.
- Zukunftsweisende Innovationen für herausragende Arbeitsergebnisse.
- In Österreich verwurzelt – in der Welt zu Hause.

In eine nachhaltige Zukunft

- Wir bei PÖTTINGER sind seit jeher bestrebt, den Ressourcenverbrauch und mögliche Umweltauswirkungen unseres gesamten Handelns zu minimieren.
- Gleiches gilt für die soziale Verantwortung gegenüber allen Menschen im Unternehmen und in dessen Ecosystem.
- Bei der Entwicklung der Maschinen stehen Langlebigkeit, Effizienz und Nachhaltigkeit im Fokus.

PÖTTINGER Landtechnik GmbH
Industriegelände 1
4710 Grieskirchen
Österreich
Telefon +43 7248 600-0
info@poettinger.at
www.poettinger.at